

«Firma»
«Anrede»
«Straße»
«PLZ»

Bearb.: Frau Spielberg
Gesch-Z.: 23020-32401-«Nr»
Telefon: 03342/4266-2328
Fax: 03342/4266-7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: kerstin.spielberg@lbv.brandenburg.de

Hoppegarten, 07.02.2024

Rundschreiben - Prüfbücher

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum 03.07.2021 und der bisher nichterfolgten Folgeanpassung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bestehen seitens der Verkehrsunternehmen weiterhin vielfach Unklarheiten hinsichtlich der Prüfbücher.

Dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) ist hierzu auch das Rundschreiben 2023-88 Hauptuntersuchung (HU) „Entfall der Pflicht zur Vorlage des Prüfbuchs des Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. vom 29.08.2023“, bekannt.

Das LBV informiert zu der Thematik wie folgt:

Die Regelungen des § 29 Abs. 11 bis 13 StVZO, welche die Problematik der sogenannten Prüfbücher grundsätzlich rechtlich normierten, sind mit Änderung der StVZO zum 03.07.2021 ersatzlos abgeschafft worden.

Das wirkt sich auf den § 41 BOKraft insofern aus, dass seitens des LBV als zuständige Genehmigungsbehörde die Vorlage des Prüfbuches nicht mehr verlangt werden kann.

Es ändert jedoch nichts an den grundsätzlichen Regelungen des § 41 BOKraft, wonach bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO auch festzustellen ist, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und der Unternehmer nach der Hauptuntersuchung eine Ausfertigung des Untersuchungsberichtes unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen hat.

Seitens des LBV steht Ihnen die Möglichkeit offen, dass anstelle des Untersuchungsberichts der Hauptuntersuchung ebenso das Prüfbuch eingereicht werden kann, sofern dieses auch nach der Änderung der StVZO zum 03.07.2021 geführt wird.

Zusammengefasst sind Sie weiterhin zur unverzüglichen und unaufgeforderten Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts zur Hauptuntersuchung nach deren Durchführung verpflichtet. Eine Übersendung per E-Mail an das LBV ist möglich/bevorzugt. Statt des Untersuchungsberichts der Hauptuntersuchung kann ebenso das Prüfbuch eingereicht werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

elektr. gezeichnet i.V. Szperlinski
Rennert
Dezernatsleiter 23